

Die Ungerechtigkeit der bisherigen Gesetzgebung liegt aber noch darin, daß der ehrliche, schuldlöse Fallit mit dem betrügerischen in eine Kategorie geworfen wird, daß er den nachtheiligen Folgen, welche den Letzteren mit Recht treffen, ebenfalls unterliegen muß. Es wird keine Rücksicht darauf genommen, ob Jemand Schuld an seinem Unglück gewesen ist oder nicht, ob er es sich durch Verschwendung, schlechten Lebenswandel oder unsinnige Speculationen zugezogen hat, oder ob er nur in Folge von ungünstigen Conjunctionen, Zeitverhältnissen oder Verlusten zurückgekommen ist, ob er bei seinem Fallissement ehrlich und gesellig zu Werke gegangen, oder ob er vielleicht einen Theil seines Vermögens auf die Seite gebracht, oder sich sonst Betrügereien hat zu Schulden kommen lassen. Jener Makel, jene Brandmarkung trifft ihn, weil er den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen ist, weil er Alles gethan hat, was er in seiner traurigen Lage zu thun im Stande war, indem er alle seine Habe zur gleichmäßigen Vertheilung unter seine Gläubiger in die Hände der gerichtlichen Behörde gegeben hat, während es ihm vielleicht nicht schwer gewesen wäre, durch einen Accord unter der Hand nicht nur dieser Schande zu entgehen, sondern seine Verhältnisse vielleicht gegen früher noch zu verbessern; er trifft ihn, obgleich sein Gewissen, seine innige Ueberzeugung ihm sagt, daß er ein ehrlicher, ein rechtschaffener Mann, daß er der bürgerlichen Ehre viel würdiger ist, als hundert Andere, die in günstigeren Vermögensverhältnissen geboren und von keinen Unglücksfällen betroffen worden sind!

Es ließe sich noch sehr viel über diesen Gegenstand sagen, allein wir lassen es hierbei bewenden, um zu einem zweiten Punct überzugehen, warum jenes Votum unserer zweiten Kammer in den jetzigen Zeiten überraschend genannt werden muß. Als die Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung gewählt wurden, waren nur diejenigen von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen worden, welche wegen eines Verbrechens, das nach den gewöhnlichen Ansichten für entehrend gehalten wird, in Untersuchung gewesen und nicht völlig frei gesprochen worden sind. Alle Falliten, welche wegen ihres Fallissements nicht in Criminaluntersuchung gekommen, waren also stimm- und wahlfähig, und sie hatten zum ersten Male seit ihrem Unglücke wieder die Freude, ein bürgerliches Ehrenrecht ausüben zu können; sie hatten die gewisse Hoffnung, daß jenes ungerechte Gesetz für immer abgeschafft sei. Und jetzt soll es wieder erneuert werden? Wenn also nach der Entscheidung der sächsischen zweiten Kammer nur solche Vertreter in einer Ständeversammlung sitzen können, bei deren Wahl keine schuldlösen Falliten mitgewirkt haben, und die selbst durchgängig immer so glücklich gewesen sind, ihren pecuniären Verbindlichkeiten vollkommen zu genügen, wie steht es dann mit der Frankfurter Reichsversammlung, welche doch noch eine Stufe höher stehen muß, als die Ständeversammlung eines einzelnen deutschen Landes? Wenn das recht ist, was unsere Stände über jenen Gegenstand beschlossen, und wenn sie es auch bei der Berathung eines neuen Wahlgesetzes abermals beschließen sollten, könnten dann nicht die Wahlen zur Nationalversammlung in Sachsen und in den meisten, wo nicht allen deutschen Ländern als ungültig angefochten werden?

Wenn man die Verhandlungen der zweiten Kammer über den § 3 f. des zurückgezogenen Wahlgesetzes liest, so muß man sich auch in der That wundern, einen Grundsatz vertheidigt zu sehen, für den man keine besseren Gründe vorzubringen wußte, als diejenigen, welche dafür geltend gemacht wurden. Der Schreiber dieser Zeilen ist kein Jurist und er ist überzeugt, daß Rechtsgelehrte noch viel besser als er darthun können, wie wenig stichhaltig jene Gründe waren; aber sein natürlicher Verstand sagt ihm darüber Manches, was er sich hier anzudeuten erlaubt. Der Herr Minister von der Pfordten äußerte: „der Nachweis, ob Jemand unschuldlig oder nicht in Concurse verfallen, sei selten möglich.“ Soll also Jeder, der in Concurse verfallen, ohne Unterschied bestraft

werden? denn daß die bürgerliche Entehrung und lebenslängliche Brandmarkung eine Strafe und eine harte Strafe ist, das können nur die Leugnen, die sich noch nicht an die Stelle eines solchen Unglücklichen versetzt haben. Der Beweis ist selten möglich, aber doch zu weilen. Man will also ein Gesetz erlassen, durch welches selbst der, dessen Unschuld nachgewiesen werden kann, der Strafe verfallen soll? Und wenn unter tausend Falliten nur die Unschuld eines Einzigen nachzuweisen wäre, so wäre ein solches Gesetz ein ungerechtes. Aber es wäre auch ungerecht, wenn auch nicht die Unschuld eines Einzigen nachzuweisen wäre, sobald es nur überhaupt möglich ist, daß ein Unschuldiger bestraft würde. Mir scheint, es sei Sache der Justiz, den Nachweis zu führen, ob ein Angeklagter überhaupt und mithin auch ein Fallit schuldlig oder unschuldlig sei, da wohl in der ganzen civilisirten Welt vor Gericht der Grundsatz gilt, daß Jeder für gut gehalten wird, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist und daß also kein Angeklagter verurtheilt werden kann, für dessen Schuld nicht vollgültige Beweise vorliegen. Der Herr Minister äußerte ferner: „es würde gewiß nachtheiligen Eindruck machen und auch der Schein davon sei zu vermeiden, wenn die Pfaffen des Rechts wankend gemacht würden;“ aber es ist doch gewiß einer der Hauptpfeiler des Rechts, keinen Unschuldigen zu verurtheilen, und es ist besser, hundert Schuldige bleiben straflos, als daß ein einziger Schuldlöser bestraft wird. „Die wenigsten Concurse führen zu einer Untersuchung,“ sprach Herr von der Pfordten weiter; „man könne sich nur unter der Bedingung mit dem Deputationsantrage einverstanden, wenn jeder Zahlungsunfähige gesellig in Untersuchung gezogen würde, und wenn er nicht 60% gewähre, als Betrüger zu betrachten wäre.“ Wenn nur wenige Concurse zu einer Untersuchung führen, so scheint dies zu beweisen, daß nur bei wenigen Grund dazu vorhanden ist, in keinem Fall aber kann es ein Rechtfertigungsgrund sein, daß unschuldlige Falliten Betrügern gleich gestellt und der bürgerlichen Verachtung Preis gegeben werden. Wenn aber jener Beweis nicht in den angeführten Worten liegt und also auch betrügerische Falliten nicht zur Untersuchung gezogen werden, so ist daran nichts anderes Schuld, als die Unvollkommenheit der Gerichtsverfassung, und es ist Sache der Regierung, diese zu heben, nicht aber dürfen Unschuldige darunter leiden. Man führe immerhin die größte Strenge bei den Concursoverfahren ein, dem schuldlösen Falliten kann dies nur wünschenswerth sein und der Betrüger verdient keine Schonung; aber es wäre eine neue Ungerechtigkeit, wenn die Präsumtion des Betrugs von der Gewährung gewisser Procente abhängig gemacht würde. Abgesehen davon, daß viel auf den Sinn des Wortes „gewähren“ ankommt, ob man darunter nämlich bloß das Resultat eines vorzulegenden Status nach den Handlungsbüchern, oder die Dividende, welche die Masse wirklich ergiebt, versteht, so kann ein Fallit, der 60% gewährt, möglicherweise ein Betrüger, ein anderer, dessen Vermögen nur noch 30% seiner Schulden beträgt, dagegen der rechtlichste Mann sein, wenn nämlich der Erstere 40% auf die Seite geschafft, der Letztere aber 70% ohne seine Schuld verloren hätte. — Die Ansicht des Herrn Ministers Oberländer: die große Gleichgültigkeit gegen das Bankerottirwesen sei eine Hauptursache des Nothstandes im Handel und Gewerbe, dürfte wohl noch zu beweisen sein; der Herr Minister würde sich aber sehr irren, wenn er glauben sollte, daß es einem rechtlichen Manne gleichgültig ist, wenn er seine Gläubiger nicht völlig befriedigen kann.

Mögen diese Zeilen, welche den Gegenstand noch bei weitem nicht erschöpfen, den Erfolg haben, daß er noch von mehreren Seiten besprochen werde und daß unsere Gesetzgeber von der Ungerechtigkeit abgehalten werden, den Unschuldigen mit dem Schuldigen zu verdammen! Der Verfasser verlangt nur Gerechtigkeit, auf die, besonders in der jetzigen Zeit des allgemeinen Fortschritts, wohl Jeder Anspruch machen kann. — t.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.

Auswärtige Fruchtpreise.

Altenburg, 19. August: Weizen $3\frac{5}{6}$ — $3\frac{11}{12}$, Korn $2\frac{1}{8}$ — $2\frac{1}{4}$, Gerste $1\frac{5}{8}$ — $1\frac{2}{3}$, Hafer $1\frac{1}{4}$ pr. Sac.
 Bauzen, 19. August: Weizen $3\frac{11}{12}$ — $4\frac{1}{4}$, Korn $2\frac{1}{12}$ — $2\frac{1}{2}$, Gerste $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{2}{3}$, Hafer 1 — $1\frac{1}{6}$, Erbsen $2\frac{3}{4}$ — 3 pr. , Butter 11 pr. 3 A bis $12\frac{1}{2}$ pr.
 Dessau, 19. August: weißer Weizen $2\frac{1}{8}$ — $2\frac{1}{4}$, brauner $1\frac{3}{4}$ bis $1\frac{7}{8}$, Korn 1 — $1\frac{1}{8}$ Thlr. , Gerste 23 gr. bis $1\frac{1}{12}$ Thlr. , Hafer (Streichmaß) 17—20 Gr. , Erbsen $1\frac{5}{8}$ — $1\frac{3}{4}$, Linsen $2\frac{5}{8}$ — $2\frac{3}{4}$ Thlr.
 Gera, 18. August: Weizen 4, Korn $2\frac{1}{8}$ — $2\frac{1}{4}$, Gerste $1\frac{3}{4}$ bis $1\frac{5}{8}$, Hafer $1\frac{1}{2}$ pr.

Sörlig, 17. August: Weizen $1\frac{2}{5}$ — $2\frac{1}{6}$ pr. , Korn $27\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 pr. $5\frac{1}{2}$ Sgr. , Gerste $22\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 pr. , Hafer 15—21 Sgr. , Kartoffeln 16 Sgr. , Raps 2 pr. $18\frac{3}{4}$ Sgr. der preuß. Scheffel, das Pfund Butter 5— $5\frac{1}{2}$ Sgr.
 Leisnig, 19. August: Weizen $3\frac{5}{6}$ — $4\frac{1}{4}$, Korn $1\frac{11}{12}$ — $2\frac{1}{6}$, Gerste $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$, Hafer 1 — $1\frac{1}{6}$, Erbsen 2— $2\frac{1}{2}$ pr.
 Penig, 17. August: Weizen $7\frac{1}{2}$, Korn $4\frac{1}{10}$, Gerste $3\frac{1}{10}$, Hafer 2 pr. der dortige Scheffel, gleich $1\frac{3}{5}$ Dresdner.
 Radeburg, 16. August: Weizen 4— $4\frac{4}{15}$, Korn 2— $2\frac{1}{15}$, Gerste $1\frac{2}{3}$ — $1\frac{5}{6}$, Hafer $1\frac{1}{3}$ — $1\frac{1}{2}$, Erbsen 2 pr. 17 bis 23 pr. , Haidekorn $2\frac{2}{15}$, Kartoffeln $1\frac{1}{2}$ pr. , die Kanne Butter 12—13 pr.